

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 6. Februar 2017 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Martin Breitenmoser
Anwesend: 48 Ratsmitglieder einschliesslich Präsident
Zeit: 08.30 - 12.30 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1.	Eröffnung	2
2.	Protokoll der Session vom 5. Dezember 2016	2
3.	Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge	3
4.	Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell	4
5.	Initiative von Pfarrer Andreas Schenk und Pfarrer Lukas Hidber sowie 15 Mitunterzeichnenden zur freiwilligen Einführung des Ausländerstimmrechts für Kirchgemeinden (2. Lesung)	6
6.	Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG) (2. Lesung)	7
7.	Landsgemeindebeschluss zur Revision des Baugesetzes (BauG) (2. Lesung)	8
8.	Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Baugesetz (BauV)	9
9.	Landsgemeindebeschluss über einen Rahmenkredit für den Bau eines Hallenbades (2. Lesung)	12
10.	Landsgemeindebeschluss über die Revision des Sportgesetzes (2. Lesung)	15
11.	Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die öffentliche Beurkundung	16
12.	Programmvereinbarungen 2016	18
13.	Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 30. April 2017	19
14.	Landrechtsgesuche	21
15.	Mitteilungen und Allfälliges	22

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsident Martin Breitenmoser, Appenzell

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell
 Grossrat Karl Schönenberger, Appenzell

Stimmberechtigt 47

Absolutes Mehr 24

Die Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 5. Dezember 2016

Das Protokoll wird ohne Änderung genehmigt und verdankt.

Leistungen im Notfalldienst ein. Sie gibt zu bedenken, dass der Notfalldienst höchstens in grösseren Zentren mit hohen Fallzahlen ein kostendeckendes Angebot sein kann. Sie weist auf die grosse Bedeutung der zeitlichen Ausweitung des Notfalldienstes für das Spital Appenzell hin, da sonst Patienten in die Spitäler in Herisau oder St.Gallen gebracht würden. Gleichzeitig betont sie aber, dass im Spital Appenzell nicht alle Behandlungen angeboten werden können. Die in Appenzell möglichen Behandlungen werden aber mit einer guten Qualität erbracht. Dies bestätigt auch eine Befragung der Patienten im Jahre 2016 über die Zufriedenheit mit ihrer Behandlung im Spital Appenzell. Zum Votum von Grossrätin Angela Koller führt Statthalter Antonia Fässler aus, dass die Mindestöffnungszeit des Notfalldienstes als Vorgabe des heute für den Erlass des Leistungsauftrags zuständigen Grossen Rates genannt wird. Für die restliche Zeit soll aber der Institution die Flexibilität gegeben werden, allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt den Notfalldienst wieder auf die vorgegebene Mindestbetriebszeit zu beschränken. Statthalter Antonia Fässler teilt auch die Auffassung, dass zu prüfen sein wird, ob inskünftig weiterhin dem Grossen Rat oder der Standeskommission die Zuständigkeit für den Erlass des Leistungsauftrags für das Spital Appenzell übertragen werden soll. Diesbezüglich informiert sie den Grossen Rat, dass demnächst eine Gesetzesvorlage mit einer Neuregelung des Spitals in eine breite Vernehmlassung gegeben wird.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I und II

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell gut.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

5. Initiative von Pfarrer Andreas Schenk und Pfarrer Lukas Hidber sowie 15 Mitunterzeichnenden zur freiwilligen Einführung des Ausländerstimmrechts für Kirchgemeinden (2. Lesung)

28/2/2016

Antrag Standeskommission

Referent:

Landammann Roland Inauen

Landammann Roland Inauen erinnert daran, dass die wesentlichen Ausführungen zu dieser Initiative bereits im Rahmen der ersten Lesung dieses Geschäfts an der Session vom 5. Dezember 2016 gemacht wurden und dass damals gegen die Initiative keine grundlegenden Einwände vorgebracht wurden. Dass heute eine zweite Lesung durchgeführt werden muss, liegt einzig daran, dass die Initiative eine Änderung der Kantonsverfassung anstrebt und daher vom Grossen Rat an zwei Lesungen beraten werden muss.

Eintreten ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Reglements des Grossen Rates obligatorisch.

Das Wort zur Initiative wird nicht gewünscht.

In der Abstimmung wird die Initiative zur freiwilligen Einführung des Ausländerstimmrechts für Kirchgemeinden mit 44 Ja-Stimmen bei 3 Nein-Stimmen mit positiver Empfehlung zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

Für Bauherr Stefan Sutter ergibt sich der Mehrwert des Bodens daraus, dass dieser mit Rechtskraft der Abparzellierung nicht mehr als landwirtschaftliches, sondern als nichtlandwirtschaftliches Land geschätzt wird. Abzugsfähig sind nach Bundesrecht nur die Grundstücksgewinnsteuern. Es wird dann Sache der Schätzungskommission sein zu definieren, ob der Ertragswert oder der Steuerwert des Bodens als Berechnungsbasis für die Feststellung des Mehrwerts herangezogen wird.

Ziffer V

Grossrätin Theres Durrer-Gander, Oberegg, beantragt eine Ergänzung von Art. 87a mit folgendem Abs. 3:

„³Bei Veräusserungen von abparzellierten Grundstücken wird die Abgabe aufgeschoben und im Grundbuch festgehalten, solange stets ein Erwerber Nachkomme eines Veräusserers ist. Sie wird mit der grundbuchamtlichen Eintragung der Veräusserung fällig, bei der diese Bedingung nicht oder nicht mehr erfüllt ist.“

Sie begründet den Antrag im Wesentlichen damit, dass das Raumplanungsgesetz den Kantonen bei Abparzellierungen im Gegensatz zu Neueinzonungen den Freiraum lässt, ob überhaupt eine Mehrwertabgabe erhoben wird. Bundesrätin Doris Leuthard habe den Tatbestand, dass die Mehrwertabgabe bei Abparzellierungen im Fall einer Eigentumsübertragung innerhalb der Familie aufgeschoben werde, ausdrücklich erwähnt. Sie argumentiert weiter, dass bei einer Abparzellierung die Parzelle weiterhin der Gesetzgebung für die Landwirtschaftszone unterliegt und nicht dieselben Bauten wie in den Bauzonen realisiert werden können. Mit einem Aufschub der Fälligkeit der Abgabe werden Kinder innerhalb einer Familie nicht mit staatlichen Abgaben belastet, womit auch Familien mit durchschnittlichem Einkommen die Möglichkeit gegeben wird, sich zahlbares Wohneigentum zu leisten. Das Anliegen generiert Arbeit für das ortsansässige Gewerbe und trägt zum Erhalt der Streusiedlung bei.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, spricht sich im Sinne einer Gleichbehandlung klar gegen den Antrag aus. Sie weist darauf hin, dass abparzellierte Grundstücke mit ihren Bauten für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs nicht notwendig sind. Mit dem beantragten Aufschub der Mehrwertabschöpfung würde eine Berufsgruppe stark privilegiert, zumal bei der Übernahme einer Baulandparzelle durch einen direkten Nachkommen die Mehrwertabgabe sofort fällig wird.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, votiert mit den gleichen Argumenten wie die Vorrednerin ebenfalls für die Ablehnung des Antrags.

Grossrat Pius Federer, Oberegg, unterstützt den Antrag von Grossrätin Theres Durrer-Gander. Er hält es für sinnvoll, wenn der Sohn des Veräusserers die mit dem Aufschub der Abgabe gesparten Gelder für die Sanierung der Gebäude nutzt und so mit seiner Familie zeitgemäss wohnen kann. Er gibt zu bedenken, dass eine Sanierung solcher Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen aufwändig und teuer ist. Es soll verhindert werden, dass noch mehr solche Liegenschaften Opfer von Spekulationen werden und damit für die Nachkommen nicht mehr erschwinglich sind.

Grossratsvizepräsident Sepp Neff, Schlatt-Haslen, schliesst sich dem Votum des Vorredners an. Er hält den Aufschub der Abgabe auch deshalb für gerechtfertigt, weil der Eigentümer eines abparzellierten Gebäudes ausserhalb der Bauzonen höhere Erschliessungskosten tragen und für die Sanierung oder einen Umbau die strengeren Vorschriften der Landwirtschaftszone beachten muss.

Bauherr Stefan Sutter erinnert daran, dass sich die Standeskommission bereits in der ersten Lesung gegen die Aufnahme neuer Ausnahmetatbestände bei der Mehrwertabschöpfung ausgesprochen hat. Sie bleibt bei dieser Haltung. Im Weiteren stellt er im Sinne einer Berichtigung

zu abgegebenen Voten klar, dass nicht der Erwerber, sondern der Eigentümer des Grundstücks im Zeitpunkt der Abparzellierung mehrwertabgabepflichtig ist. Bauherr Stefan Sutter sieht im zweiten Satz der beantragten Ergänzung von Art. 87a einen gewissen Widerspruch zur Regelung im nachfolgenden Art. 87b Abs. 1, gemäss der bei der Überbauung die Abgabe mit Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung fällig wird. Als Überbauung gilt nach den Ausführungen in der Botschaft der Standeskommission jede bauliche Massnahme, die einer Baubewilligung bedarf. Nach der Bestimmung von Art. 87b Abs. 1 wird somit auch bei einer Sanierung oder einem Umbau des Gebäudes auf dem abparzellierten Grundstück die Mehrwertabgabe fällig. Bei einer Gutheissung des Antrags von Grossrätin Theres Durrer-Gander zu Art. 87a Abs. 3 entsteht somit ein Widerspruch zur Regelung in Art. 87b Abs. 1 und damit eine Unklarheit, welcher Bestimmung der Vorrang zukommt.

Landammann Daniel Fässler führt in Präzisierung der Ausführungen von Grossrätin Theres Durrer-Gander aus, dass Bundesrätin Doris Leuthard in den Beratungen im Bundesparlament über die Revision des Raumplanungsgesetzes im Zusammenhang mit der Mehrwertabgabe ausgeführt hat, dass den Kantonen ein möglichst grosser Spielraum bei der Ausgestaltung der Mehrwertabgabe gewährt werden soll. Sie hat damit auch gesagt, dass die Kantone Tatbestände für den Aufschub der Fälligkeit der Mehrwertabgabe festlegen können. Sie hat jedoch nicht die Abparzellierungen als Spezialität genannt, sondern nur gesagt, dass die Kantone einen grossen Spielraum haben. Im Weiteren bestätigt Landammann Daniel Fässler, dass sich die Standeskommission nach wie vor gegen zu viele Ausnahmen von der Regelung der Mehrwertabgabe und insbesondere gegen eine Ungleichbehandlung von Abparzellierungen und Einzonungen ausspricht. Die Mehrwertabgabe muss schliesslich ihren Zweck erfüllen, was bei zu vielen Ausnahmen nur mehr eingeschränkt der Fall wäre. Er weist in diesem Kontext auf den von der Standeskommission vorgeschlagenen Art. 87a Abs. 2 hin, in welchem bereits Tatbestände für den Aufschub der Mehrwertabgabe festgelegt sind. Weiter führt er aus, dass ein landwirtschaftliches Grundstück ausserhalb der Bauzonen ohnehin an ein Familienmitglied übertragen werden kann. Ohne Ausparzellierung untersteht ein solches Grundstück aber weiterhin dem bäuerlichen Bodenrecht und damit namentlich der dort geltenden Belastungsgrenze.

Landeshauptmann Stefan Müller erläutert als Präsident der Bodenrechtskommission das Vorgehen bei Abparzellierungen. Weil diese nur möglich sind, wenn ein Gebäude nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung der Liegenschaft erforderlich ist, machen aktive Landwirte nur einen relativ kleinen Anteil der Gesuchsteller um Abparzellierungen aus. Mit der Bewilligung der Abparzellierung ist für die Bodenrechtskommission der Fall in der Regel erledigt. Die Bodenrechtskommission hat keine Kontrolle, was nachher mit dem abparzellierten Grundstück geschieht. Aufgrund der Erfahrungen können die Gesuche um Abparzellierungen in zwei Personengruppen unterteilt werden. Die einen möchten mit der Abparzellierung innerfamiliär eine Lösung für die Übertragung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Objekten an einen nicht in der Landwirtschaft tätigen Nachkommen erzielen, während die anderen einen Verkauf des abparzellierten Grundstücks auf dem freien Grundstücksmarkt anstreben.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrätin Theres Durrer-Gander zu Art. 87a Abs. 3 klar ab.

Ziffer VI bis IX
Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Baugesetz mit der beschlossenen Änderung gutgeheissen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

Blick auf die Attraktivität des Hallenbads auch Gebrauch macht, sofern im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens von den Architekten gute Ideen eingebracht werden. Er schliesst sein Votum mit der Empfehlung, bei der heutigen Stimmabgabe für das Landsgemeindemandat für die Variante B zu stimmen, um ein klares Signal für die Landsgemeinde abzugeben.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, sieht in der Ergänzungsbotschaft auf den Seiten 3 und 4 widersprüchliche Angaben darüber, ob es im neuen Hallenbad noch Einzelkabinen geben wird. Während solche auf Seite 3 unten erwähnt werden, sind dafür im Raumprogramm für beide Varianten keine Flächen vorgesehen. Zudem wünscht er zusätzliche Ausführungen zu den im Raumprogramm verwendeten Begriffen „Umkleide“ und „Gruppengarderoben“. An der vorgesehenen Traktandierungsreihenfolge für die Landsgemeinde rügt er, dass zuerst über den Rahmenkredit und erst im Nachhinein über die erforderliche Änderung des Sportgesetzes abgestimmt wird. Er behält sich daher vor, im Traktandum 13 den Antrag zu stellen, dass die Landsgemeinde zuerst über die Änderung des Sportgesetzes und dann über den Rahmenkredit für das Hallenbad abstimmen kann.

Bauherr Stefan Sutter bezieht sich vorerst auf die von Grossrat Ueli Manser gewünschte Anmerkung im Landsgemeindemandat, dass es sich bei den im Raumprogramm genannten Flächen nur um Richtgrössen handelt, von denen auch in gewissem Umfang abgewichen werden kann. Er bestätigt dies im Grundsatz, macht aber deutlich, dass in relevanten Punkten wie der Beckengrösse die angegebenen Masse unveränderlich sein sollen. Für Nebenbereiche kann von den genannten Flächen eher abgewichen werden. Zur Frage von Grossrat Reto Inauen zu den Einzelkabinen führt er aus, der Vertreter der Schwimmer in der Arbeitsgruppe Raumprogramm habe auf seine konkrete Anfrage hin den Bedarf für Einzelkabinen verneint. Solche sind nach seiner Auffassung bei auf Familien ausgerichteten Schwimmbädern mit grossem Spassteil sicherlich weiterhin sinnvoll. Beim heutigen Planungsstand müsse aber noch nicht im Detail über diese Frage diskutiert werden. In der Detailumsetzung wird allenfalls noch eine gewisse Anzahl Einzelkabinen vorgesehen, wie dies auch in der Ergänzungsbotschaft erwähnt ist. Zur Kritik am vorgesehenen Abstimmungsprozedere an der Landsgemeinde will Bauherr Stefan Sutter in diesem Zeitpunkt nicht Stellung nehmen. Er verweist darauf, dass der Grosse Rat darüber im Traktandum 13 noch ausführlich diskutieren kann.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, ist davon überzeugt, dass es auch Einzelkabinen braucht. Er ist nach den Ausführungen von Bauherr Stefan Sutter aber dankbar, dass sein Votum offenbar gehört worden ist. Er macht beliebt, dass die Frage der Einzelkabinen im Rahmen der Detailplanung noch eingehend geprüft wird.

Landammann Roland Inauen gibt bekannt, dass er die Frage der Reihenfolge der Behandlung der Vorlagen an der Landsgemeinde im Rahmen der Festlegung der Landsgemeindeordnung 2017 beantworten wird.

Eintreten wird beschlossen.

9.1 Landsgemeindebeschluss über einen Rahmenkredit für den Neubau eines Hallenbades mit Basisangebot (Variante A)

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I bis III

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung überweist der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss über einen Rahmenkredit für den Neubau eines Hallenbads mit Basisangebot (Variante A) mit 35 Ja-Stimmen gegen 5 Nein-Stimmen bei 7 Enthaltungen an die Landsgemeinde.

9.2 Landsgemeindebeschluss über einen Rahmenkredit für den Neubau eines Hallenbades mit Basis- und Saunaangebot (Variante B)

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Grossrat Ueli Manser, Schwende, macht den Vorschlag, in Ziffer I die Schreibweise der Kredithöhe von „Fr. 20.0 Mio.“ in „Fr. 20 Mio.“ abzuändern. Zur Begründung verweist er auf die in derselben Ziffer genannte Höhe der Bauherrenreserve, die ohne zusätzliche Null dargestellt ist.

Dem hält Grossrat Jakob Signer, Appenzell, entgegen, dass mit der Streichung der Null nach dem Punkt die Rundungsdifferenz nicht mehr Fr. 100'000.--, sondern Fr. 1 Mio. betragen würde.

Da Grossrat Ueli Manser keinen Antrag stellt, bleibt es bei der von der Standeskommission vorgeschlagenen Fassung.

Ziffer II und III

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung überweist der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss über einen Rahmenkredit für den Neubau eines Hallenbades mit Basis- und Saunaangebot (Variante B) mit 36 Ja-Stimmen gegen 2 Nein-Stimmen bei 9 Enthaltungen an die Landsgemeinde.

In der Gegenüberstellung der beiden überwiesenen Varianten erhält die Variante A 7 Stimmen, die Variante B 33 Stimmen, bei 7 Enthaltungen. Der Grosse Rat favorisiert also klar den Neubau eines Hallenbades mit Basis- und Saunaangebot.

Ziffer 2

Grossrätin Angela Koller, Rüte, verweist auf eine Weisung des Bundes, wie Gesetze geschlechtsneutral formuliert werden können. Sie ruft die Ständekommission dazu auf, bei anstehenden grösseren Revisionen von Erlassen diese Formulierungen aufzunehmen. In Art. 1a Abs. 4 beantragt sie in diesem Sinne, das Wort „Mitarbeiter“ durch die geschlechtsneutrale Form „Mitarbeitende“ zu ersetzen.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, unterstützt den Antrag. Sie verweist darauf, dass auch in den neuen Personalerlassen stets der Ausdruck „Mitarbeitende“ verwendet wird.

Landammann Daniel Fässler kann sich dem Antrag anschliessen.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrätin Angela Koller zu Art. 1a Abs. 4 gut.

Ziffer 3 und 4

Keine Bemerkungen.

Ziffer 5

Grossrätin Angela Koller, Rüte, beantragt auch in Art. 1d lit. e den Ersatz des Ausdrucks „Mitarbeiter“ durch „Mitarbeitende“.

Der Grosse Rat heisst den Antrag zu Art. 1d lit. e stillschweigend gut.

Ziffer 6

Keine Bemerkungen.

Römisch II

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die öffentliche Beurkundung mit den beschlossenen Änderungen grossmehrheitlich gutgeheissen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

13. Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 30. April 2017

6/1/2017

Antrag Standeskommission

Referent:

Landammann Roland Inauen

Landammann Roland Inauen verweist auf die versandte Unterlage und geht inhaltlich vor allem auf die Reihenfolge des Kreditgeschäfts zum Hallenbad und der Revision des Sportgesetzes ein. Für den Bau eines Hallenbades reicht es eigentlich, wenn die Landsgemeinde dafür den nötigen Kredit gewährt. In der Krediteinräumung wäre auch der Auftrag für den Bau enthalten. Zuerst sollen die Stimmberechtigten daher an der Landsgemeinde über den Kredit beschliessen. Wenn der Grundsatzbeschluss angenommen wird, sind die gesetzlichen Grundlagen, wer das Hallenbad betreibt und wie die Aufteilung der Betriebskosten erfolgen soll, im Sportgesetz festzulegen.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, vermutet taktische Überlegungen für den Antrag, den Kreditbeschluss vor der Änderung des Sportgesetzes zur Abstimmung vorzulegen. Er vertritt die Auffassung, dass an der Landsgemeinde üblicherweise zuerst über Gesetzesänderungen und erst im Nachhinein über Kreditbeschlüsse abgestimmt wird. Wenn die Landsgemeinde der Revision des Sportgesetzes zustimmt, sagt sie auch im Grundsatz Ja zu einem neuen Hallenbad. Dabei kann dem Stimmvolk im Rahmen der Vorstellung des Geschäfts klar vermittelt werden, dass es im Falle der Ablehnung der Revision des Sportgesetzes kein neues Hallenbad gibt, da es in diesem Fall an einer Trägerschaft für den Bau und den Betrieb fehlt. Für ihn besteht bei der vorgesehenen Reihenfolge der Geschäfte auch eine Unklarheit darin, ob dann noch über die Revision des Sportgesetzes abgestimmt werden muss, wenn der Rahmenkredit für den Neubau abgelehnt wird.

Landammann Roland Inauen stellt klar, dass keine taktischen Überlegungen hinter der vorgesehenen Reihenfolge der Landsgemeindegeschäfte stehen. Die Hauptfrage ist für die Standeskommission, ob für den Neubau eines Hallenbades der erforderliche Kredit gesprochen wird. Er wiederholt seine Aussage, dass die Landsgemeinde die gesetzliche Grundlage im Sportgesetz, dass der Kanton ein Hallenbad baut und betreibt, für ihren Beschluss über den Kredit für den Neubau des Hallenbades nicht benötigt. Würde der nicht wahrscheinliche Fall eintreten, dass der Kredit abgelehnt, die Revision des Sportgesetzes aber angenommen würde, dann hätte der Kanton eine gesetzliche Grundlage, aber bis auf weiteres keine Verpflichtung, ein Hallenbad zu bauen und zu betreiben. Über den Kredit für ein neues Projekt könnte später wiederum die Landsgemeinde beschliessen.

Grossrat Reto Inauen stellt den Antrag, die Geschäfte 9 und 10 in der Landsgemeindeordnung abzutauschen.

Grossrätin Monika Rüegg Bless, Appenzell, spricht sich gegen den Antrag aus. Sie befürchtet, dass sich sonst bereits im Rahmen der Diskussion über die Revision des Sportgesetzes verschiedene Redner auf dem Stuhl zu einzelnen Varianten des neuen Hallenbades äussern könnten, was bei einem Teil des Stimmvolks zu Verwirrungen führen könnte.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, unterstützt den beantragten Abtausch der Landsgemeindegeschäfte. Zuerst solle darüber abgestimmt werden, ob der Kanton ein Hallenbad bauen und betreiben soll und wie die Betriebskosten verteilt werden, bevor über den Rahmenkredit für eine Variante abgestimmt werde.

Grossratspräsident Martin Breitenmoser erinnert an die noch offene Frage von Grossrat Reto Inauen, ob noch über die Revision des Sportgesetzes abgestimmt werden muss, wenn die Landsgemeinde vorgängig den Neubaukredit für ein Hallenbad ablehnt.

Landammann Roland Inauen vertritt die Auffassung, dass auch nach der Ablehnung des Kreditbeschlusses über die Revision des Sportgesetzes abgestimmt werden muss. Über traktandierte Geschäfte ist abzustimmen, ausser man habe die Überweisung mit einem anderslautenden Vorbehalt versehen, was hier nicht der Fall ist. Im Weiteren gesteht er zu, dass auch die Standeskommission das von Grossrätin Monika Rüegg Bless vorgebrachte Argument in ihre Überlegungen einbezogen hat und zum gleichen Schluss gelangt ist wie sie.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, schliesst sich dem Vorschlag der Standeskommission an. Auch Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, unterstützt diesen. Sie gibt zu bedenken, dass andernfalls nach einer Gutheissung der Revision des Sportgesetzes und einer Ablehnung des Neubaukredits der Kanton aufgrund des Gesetzeswortlauts verpflichtet würde, eine neue Hallenbadvorlage auszuarbeiten. Bauherr Stefan Sutter vertritt diese Haltung ebenfalls.

Landammann Daniel Fässler setzt sich für die Gutheissung der von der Standeskommission vorgeschlagenen Reihenfolge ein. Er weist darauf hin, dass der Stimmbürger an der Landsgemeinde zuerst über die Neubauvariante und den erforderlichen Kredit beschliessen können soll, bevor er über die Revision des Sportgesetzes abstimmt. Damit weiss der Stimmbürger, welches Hallenbad der Kanton bei Annahme der Revision des Sportgesetzes bauen und betreiben muss. Bei einer Ablehnung des Neubaukredits und anschliessender Gutheissung der Revision des Sportgesetzes bekäme der Kanton zwar eine Verpflichtung, ein Hallenbad zu bauen. Allerdings wäre dann nirgends festgelegt, wann er eine neue Vorlage der Landsgemeinde zum Beschluss unterbreiten müsste. Landammann Daniel Fässler geht davon aus, dass in diesem Fall nicht so rasch wieder eine neue Vorlage unterbreitet würde. Das soll an der Landsgemeinde in aller Deutlichkeit gesagt werden.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrat Reto Inauen ab.

In der Schlussabstimmung stimmt der Grosse Rat der vorgelegten Landsgemeindeordnung 2017 zu.

14. Landrechtsgesuche

7/1/2017

Berichte Kommission für Recht und Sicherheit
Mündlicher Antrag ReKo

Referent:

Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit hat der Grosse Rat folgenden Personen das Landrecht von Appenzell I.Rh. und das Bürgerrecht von Appenzell erteilt:

- Johann Wolf, geboren 1988 in St.Gallen, deutscher und österreichischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft im Schönenbüel 8 in Appenzell Steinegg
- Dajana Batinic, geboren 1997 in St.Gallen, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft im Rinckenbach 26 in Appenzell
- Jelena Mitrovic, geboren 1996 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft an der Rütistrasse 43 in Appenzell
- Claudia Saller, geboren 1999 in Herisau, deutsche Staatsangehörige, ledig, wohnhaft im Böhleli 6 in Appenzell

15. Mitteilungen und Allfälliges

- Grossrat Markus Sutter, Rüte, kritisiert die Verkehrsführung auf dem Landsgemeindeplatz. Er verweist auf die Unfallgefahr nach der Entfernung einer Verbotstafel, zumal die gesetzten Pfosten von den Autofahrern umfahren werden. Er hätte es bevorzugt, die vor zwei Jahren diskutierte Teilschliessung des inneren Ringes umzusetzen. Er erkundigt sich, ob in Kürze eine Änderung zur Behebung der unbefriedigenden Situation auf dem Landsgemeindeplatz geplant sei.

Landesfährnich Martin Bürki teilt vorerst mit, dass die Gestaltung des Landsgemeindeplatzes Sache des Bau- und Umweltdepartements und die Verkehrsführung Sache des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements ist. Die entfernte Tafel habe nur der Einführung der neuen Verkehrsführung gedient, sei aber weder verfügt noch in der Baueingabe aufgeführt worden. Er macht im Weiteren klar, dass in der Baueingabe nur festgehalten ist, dass die Durchfahrt über den Landsgemeindeplatz verhindert werden soll, ohne die entsprechenden Massnahmen zu erwähnen. Das Bauamt hat als erste zusätzliche Massnahme zu den in der Baueingabe vorgesehenen Pfosten auf der Höhe des Behindertenparkplatzes einen weiteren Pfosten gesetzt. Als nächste Massnahme ist die Verbindung der Pfosten mit Ketten geplant. Die von Grossrat Markus Sutter angesprochene Teilschliessung des inneren Ringes wurde lange diskutiert, wobei sich unter den teilweise wechselnden Interessenvertretern stets eine Pattsituation ergab, welche die Umsetzung einer Lösung verhindert hat.

Bauherr Stefan Sutter führt ergänzend aus, dass die Ketten zwischen den Pfosten bereits bestellt sind, da sich die Autolenker offensichtlich nicht an die verfügte Verkehrsführung halten. Beim Haus Thoma soll für Velofahrer und Fussgänger ein Durchgang offenbleiben. Eine Durchfahrt mit Autos ist aber nach dem geplanten Aufstellen von Sitzbänken entlang des Hauses Thoma nicht mehr möglich.

Statt der Umgestaltung des Landsgemeindeplatzes hätte Grossrat Markus Sutter eine versuchsweise temporäre Schliessung des inneren Ringes vorgezogen.

Landesfährnich Martin Bürki stellt klar, dass eine Testphase möglich ist, aber die definitive Umsetzung dann auch verfügt werden muss, wogegen wieder jedermann Einsprache einreichen kann. Die Standeskommission hat daher beschlossen, von einem Versuch abzusehen und definitiv über die Verkehrsführung zu beschliessen.

- Grossrätin Monika Rüegg Bless, Appenzell, fragt Landesfährnich Martin Bürki an, warum im Kanton Appenzell I.Rh. für die Bemalung der Fussgängerstreifen nicht ein die Sicherheit der Fussgänger erhöhender reflektierender Belag verwendet wird. Sie verweist auf den neu angelegten Fussgängerübergang auf der Höhe des Kapuzinerklosters, der im Winter bei Schneefall nur schlecht sichtbar und bereits sehr abgenutzt wirkt.

Landesfährnich Martin Bürki wird die Fragen klären, welcher Belag für den neuen Fussgängerstreifen verwendet wurde und ob es im Kanton Fussgängerstreifen mit reflektierendem Belag gibt.

- Bauherr Stefan Sutter gibt dem Grossen Rat die Ergebnisse der Schlussrechnung für den Einbau einer Gemeinschaftspraxis im Spital Appenzell bekannt. Der Grosse Rat hat dafür an der Session vom 20. Juni 2016 einen Kredit von Fr. 600'000.-- gewährt. In der Botschaft wurde darauf hingewiesen, dass die Gesamtkosten auf rund Fr. 926'000.-- veranschlagt sind, wovon aber ein Drittel für den Rückbau auf den Rohbau und der Rest für den Einbau der Praxisräumlichkeiten benötigt wird und damit nicht Investitionskosten sind. Die von Juli bis November 2016 ausgeführten Bauarbeiten haben mit Gesamtkosten von Fr. 843'369.05 abgerechnet werden können, wobei sich die Rückbaukosten auf Fr. 276'304.95 und die Einbaukosten auf Fr. 567'064.10 belaufen. Der Einbau der Gemeinschaftspraxis hat insge-

samt um Fr. 32'935.90 unter dem vom Grossen Rat gesprochenen Kreditbetrag abgerechnet werden können.

Appenzell, 9. März 2017

Der Protokollführer

Markus Dörig